

Anlage zu § 1 Abs. 1

Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

Allgemeiner Teil

1. Verleihung einer Berechtigung oder Erteilung einer Bewilligung auf Antrag der Partei 18,- Euro
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen 18,- Euro
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen sowie die Durchführung von Beglaubigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist 6,- Euro
4. Aufnahme von Niederschriften über mündliche, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegende Anbringen, je Seite 6,- Euro
5. Herstellung von Abschriften, Zweitschriften und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite 6,- Euro

Besonderer Teil

I. Staatsbürgerschaft

(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 221/2022 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 154/2024)

6. Verleihung der Staatsbürgerschaft
 - a) ohne Rechtsanspruch auf Verleihung (§ 10) 600,- Euro
 - b) bei Rechtsanspruch auf Verleihung
 1. nach den §§ 11a, 13 und 14 480,- Euro
 2. nach den §§ 12 Abs. 1 und 25 360,- Euro
 3. nach den §§ 11b und 12 Abs. 2 216,- Euro
7. Nachweis von Grundkenntnissen der Geschichte Tirols – Prüfung (§ 10a Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 5) 48,- Euro
8. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16) 216,- Euro
9. Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 20) 60,- Euro
12. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28) 600,- Euro
13. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 30) 132,- Euro
14. Erlassung eines Feststellungsbescheides in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 42 Abs. 1) 192,- Euro
15. Ausstellung einer Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 43 Abs. 1) 12,- Euro
16. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1)
 - a) für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben frei
 - b) für sonstige Personen 13,- Euro

II. Angelegenheiten der Krankenanstalten

(Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2025)

17. Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt (§ 3 Abs. 1, § 4a Abs. 1)

- a) ohne Durchführung einer Bedarfsprüfung 660,- Euro
- b) mit Durchführung einer Bedarfsprüfung 1.100,- Euro
- c) bei Vorabfeststellung des Bedarfs (§ 3a Abs. 6, § 4b Abs. 7) 660,- Euro
- 18. Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt (§ 4 Abs. 1, § 4c Abs. 1)
 - a) bis zu 400 m² Gesamtfläche 180,- Euro
 - b) darüber 330,- Euro
- 19. Bewilligung einer wesentlichen Änderung einer Krankenanstalt (§ 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 lit. a und b)
 - a) Errichtungsbewilligung im Sinn der TP 17 a) 660,- Euro
 - b) Errichtungsbewilligung im Sinn der TP 17 b) 1.100,- Euro
 - c) Vorabfeststellung des Bedarfs im Sinn der TP 17 c) 660,- Euro
 - d) Betriebsbewilligung
 - 1. bis zu 400 m² Gesamtfläche 180,- Euro
 - 2. darüber 330,- Euro
- 19a. Bewilligung einer wesentlichen Änderung einer Krankenanstalt (§ 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 lit. c) 60,- Euro
- 19b. Bewilligung einer wesentlichen Änderung einer Krankenanstalt (§ 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 lit. d)
 - a) Errichtungsbewilligung im Sinn der TP 17 a) 660,- Euro
 - b) Errichtungsbewilligung im Sinn der TP 17 b) 1.100,- Euro
 - c) Vorabfeststellung des Bedarfs im Sinn der TP 17 c) 660,- Euro
 - d) Betriebsbewilligung 180,- Euro
- 20. Bewilligung zur Verpachtung oder Übertragung einer Krankenanstalt (§ 6 Abs. 1) 180,- Euro
- 21. Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt (§ 6 Abs. 1) 60,- Euro
- 21a. Genehmigung der Anstaltsordnung bzw. ihrer Änderungen (§ 10 Abs. 4) 60,- Euro
- 21b. Bewilligung der Bestellung des ärztlichen Leiters (§ 11 Abs. 5) 60,- Euro

III. Heilvorkommen- und Kurortewesen

(Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004, LGBL Nr. 24/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 85/2023)

- 22. Anerkennung eines Heilvorkommens (§ 2 Abs. 1) 300,- Euro
- 22a. Anerkennung als Kurort (§ 11 Abs. 1) 300,- Euro
- 22b. Anerkennung als heilklimatischer Kurort oder Luftkurort (§ 12 Abs. 1 und 4) 300,- Euro
- 23. Bewilligung zur Nutzung eines Heilvorkommens (§ 6 Abs. 1) 180,- Euro
- 24. Bewilligung zum Vertrieb von Produkten eines Heilvorkommens (§ 6 Abs. 1) 180,- Euro
- 25. Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt (§ 16 Abs. 1) 180,- Euro
- 26. Bewilligung von wesentlichen räumlichen Änderungen einer Kuranstalt sowie von wesentlichen Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien (§ 16 Abs. 10) 180,- Euro

IV. Leichen- und Bestattungswesen

(Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBL Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 5/2025)

- 27. Bewilligung zur Beisetzung von Leichen oder Leichenteilen oder von Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes (§ 41a Abs. 1 und § 50b Abs. 2) 180,- Euro
- 28. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§ 42) 42,- Euro
- 28a. Ausstellung einer Bescheinigung zur Überführung einer Leiche in das Ausland (§ 43) 42,- Euro
- 29. Bewilligung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten (§ 46 Abs. 1) 84,- Euro

V. Jagdangelegenheiten

(Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025)

30. Feststellung bzw. Neufeststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 4 Abs. 2 und 3 iVm § 5) je Hektar land- oder forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche 0,80 Euro, höchstens jedoch 1.100,- Euro
31. Feststellung bzw. Neufeststellung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 4 Abs. 2 und 3 iVm § 6 Abs. 1 je Hektar jagdlich nutzbarer Fläche 0,80 Euro, höchstens jedoch 1.100,- Euro
32. Bewilligung der Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 6 Abs. 2) 960,- Euro
33. Bewilligung der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Geheges (§ 7 Abs. 1)
 - a) bis zu einem Hektar 120,- Euro
 - b) über einem Hektar 360,- Euro
34. Bewilligung einer Angliederung (§ 8 Abs. 2) 120,- Euro
35. Verkürzung oder Begradigung von Jagdgebietsgrenzen (§ 8 Abs. 3) 120,- Euro
36. Antrag auf Auflösung eines Jagdpachtvertrages (§ 20 Abs. 1) 100,- Euro
37. Ausstellung einer Tiroler Jagdkarte (§ 27 Abs. 1) 60,- Euro
38. Genehmigung bzw. Festsetzung des Abschussplanes nach § 37b Abs. 3 oder 4 150,- Euro
39. Abschussantrag für Hühnervögel (§ 38a Abs. 4) je Vogel 50,- Euro
40. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit (§ 40 Abs. 2a oder 3) oder der Verwendung von Narkosegewehren (§ 40 Abs. 3) 36,- Euro
41. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ankirrung (§ 40 Abs. 5) versehenen Ausfertigung der Anzeige 36,- Euro
42. Ausnahmen vom Verbot des Haltens und Beförderns ganzjährig geschonter Greifvögel zum Zweck der Ausübung der Beizjagd (§ 42 Abs. 4) 78,- Euro
43. Ausnahme von der Verpflichtung zur Einzäunung von Rehwildfütterungen (§ 46a Abs. 7) je Fütterung 60,- Euro
44. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Tierarten (§ 53 Abs. 1) 210,- Euro

VI. Fischereiangelegenheiten

(Tiroler Fischereigesetz 2020, LGBL Nr. 3/2021, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 85/2023)

45. Festlegung, Teilung und Zusammenlegung von Eigenrevieren (§ 5 Abs. 1 und 2) 102,- Euro
46. Festlegung und Grenzänderung von Gemeinschaftsrevieren, Einbeziehung in Gemeinschaftsreviere (§ 6 Abs. 1, 2 und 4) 102,- Euro
47. Zuweisung von Fischwässern (§ 7 Abs. 1) 78,- Euro
48. Ausstellung der Tiroler Fischerkarte (§ 16 Abs. 1) 60,- Euro
49. Bewilligung zur Aussetzung von Wassertieren (§ 21 Abs. 3) 78,- Euro
50. Bewilligung zur Entnahme von Nahrung für Wassertiere (§ 22 Abs. 1) 78,- Euro
51. Bewilligung zur Entnahme von Wassertieren unter dem Mindestmaß oder während der Schonzeit (§ 32 Abs. 5) 78,- Euro
52. Bewilligung zur Verwendung von elektrischem Strom oder Fischnetzen (§ 33 Abs. 6) 78,- Euro
53. Bewilligung eines Fisch- oder Krebszuchtbetriebes oder eines Angelteiches (§ 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1) 102,- Euro
54. Bewilligung eines Netzgeheges (§ 36 Abs. 1) 78,- Euro
55. Festlegung eines Aufzuchtgewässers, Ausnahmebewilligung vom Verbot der Angelfischerei oder von sonstigen verbotenen Tätigkeiten in Aufzuchtgewässern (§ 37 Abs. 1 und 5) 78,- Euro

VII. Tierzuchtangelegenheiten

(Tiroler Tierzuchtgesetz 2019, LGBL Nr. 60/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 85/2023)

56. Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht, ABl. 2016 Nr. L 171, S. 66 iVm § 2 Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 600,- Euro
57. Genehmigung und Änderung von Zuchtprogrammen (§ 3)
 - a) Genehmigung eines Zuchtprogramms gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht, ABl. 2016 Nr. L 171, S. 66 iVm. § 3 Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 120,- Euro
 - b) Änderung von genehmigten Zuchtprogrammen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht, ABl. 2016 Nr. L 171, S. 66 iVm § 3 Abs. 5 Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 18,- Euro
58. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Unionsrecht (§ 13) 60,- Euro

VIII. Naturschutzangelegenheiten

(Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBL Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 73/2024)

61. Bewilligung nach § 14 Abs. 4 264,- Euro
62. Bewilligung nach § 14 Abs. 5 1.044,- Euro
63. Bewilligung nach § 15 Abs. 1 264,- Euro
64. Schriftliche Zustimmung nach § 16 Abs. 4 264,- Euro
65. Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 2 264,- Euro
66. Verleihung der Befugnis als Naturhöhlenführer (§ 28a) 54,- Euro
67. Anerkennung von Ausbildungen für das erwerbsmäßige Führen von Personen in Naturhöhlen und der Berufspraxis von Begünstigten im Rahmen der europäischen Integration (§ 28b) 66,- Euro
68. Bewilligung nach § 29 Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 Z. 1 264,- Euro
69. Bewilligung nach § 29 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 Z. 2 1.044,- Euro
70. Bewilligung nach § 29 Abs. 3 lit. a 1.044,- Euro
71. Bewilligung nach § 29 Abs. 3 lit. b (ausgenommen zu Wissenschafts- und Forschungszwecken) 1.044,- Euro
72. Bewilligung nach § 29 Abs. 3 lit. b ausschließlich zu Wissenschafts- und Forschungszwecken 264,- Euro
73. Bewilligung nach § 29 Abs. 3 lit. c 264,- Euro
74. Bewilligung nach Verordnungen, die nach § 48 Abs. 1 als Gesetz in Geltung stehen, und bei denen das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt 264,- Euro

75. Bewilligung nach Verordnungen, die nach § 48 Abs. 1 als Gesetz in Geltung stehen, und bei denen andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen 1.044,- Euro

IX. Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2023)

76. Feststellungsbescheid nach § 3 Abs. 7 auf Antrag des Projektwerbers 120,- Euro
 77. Genehmigung nach § 17 1.100,- Euro
 78. Grundsätzliche Genehmigung nach § 18 Abs. 1 1.100,- Euro
 79. Abschnittsgenehmigung nach § 18a 1.100,- Euro
 80. Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang nach § 18b 600,- Euro
 81. Abnahmebescheid nach § 20 Abs. 2 600,- Euro
 82. Teilabnahmebescheid nach § 20 Abs. 3 300,- Euro
 83. Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen 60,- Euro

X. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024)

84. Ausstellung eines Ausweises für Inhaber und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung verfügen (§ 29b Abs. 1) frei
85. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)
- a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt 84,- Euro
 - b) für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat 192,- Euro
 - c) für eine Bewilligung mit einer längeren Zeitdauer 540,- Euro
 - d) hinsichtlich Fahrten, die als Folge von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) im regionalwirtschaftlichen Interesse für die Dauer von höchstens zwei Jahren bewilligt werden frei
86. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten (§ 45 Abs. 2):
- a) soweit es sich um Ausnahmen von einem Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt,
 - 1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt 84,- Euro
 - 2. für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat 192,- Euro
 - 3. für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens zwei Jahren 540,- Euro
 - 4. hinsichtlich Fahrten für humanitäre und gemeinnützige Zwecke frei
 - 5. hinsichtlich Fahrten, die als Folge von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) im regionalwirtschaftlichen Interesse für die Dauer von höchstens zwei Jahren bewilligt werden frei
 - b) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,
 - 1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt 54,- Euro
 - 2. für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat 108,- Euro
 - 3. für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens zwei Jahren 240,- Euro
 - 4. bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung oder eines erheblichen körperlichen Gebrechens des Antragstellers oder der zu befördernden Person
 - aa) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt 3,- Euro
 - bb) für mehrmalige Fahrten für die Dauer von höchstens zwei Jahren 11,- Euro

- 5. hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke frei
- 6. hinsichtlich Fahrten, die als Folge von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) im regionalwirtschaftlichen Interesse für die Dauer von höchstens zwei Jahren bewilligt werden frei
- 87. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen (§ 45 Abs. 2a)
 - a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt 84,- Euro
 - b) für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens sechs Monaten 240,- Euro
 - c) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke frei
- 88. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahe gelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)
 - a) bis zur Dauer einer Woche 12,- Euro
 - b) bis zur Dauer eines Monats 24,- Euro
 - c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren 72,- Euro
- 89. Bewilligung für die Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4):
 - a) für eine einmalige Ausnahme 18,- Euro
 - b) für eine Dauerbewilligung 180,- Euro
- 90. Bewilligung sportlicher Veranstaltungen auf Straßen (§ 64),
 - a) wenn für die Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeidirektion oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist 66,- Euro
 - b) wenn für die Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist 132,- Euro
- 91. Ausstellung eines Radfahrausweises (§ 65 Abs. 2) frei
- 92. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 45 Abs. 2 iVm § 76a Abs. 1)
 - a) für eine einmalige Ausnahme 18,- Euro
 - b) für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens zwei Jahren 180,- Euro
- 93. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82):
 - a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen, pro Selbstverkaufseinrichtung 18,- Euro
 - b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m² der in Anspruch genommenen Fläche 24,- Euro höchstens jedoch 660,- Euro
 - c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten
 - 1. in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat 4,- Euro höchstens jedoch 660,- Euro
 - 2. in Gebieten mit offener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat 3,- Euro höchstens jedoch 660,- Euro
 - d) für sonstige Zwecke 120,- Euro
- 94. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand (§ 84 Abs. 3) je angefangenem m² Werbe- oder Ankündigungsfläche 144,- Euro höchstens jedoch 840,- Euro
- 95. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1):
 - a) bis zur Dauer einer Woche 60,- Euro
 - b) bis zur Dauer eines Monats 120,- Euro
 - c) darüber 240,- Euro
- 96. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) 24,- Euro

XI. Schifffahrtswesen

(Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 230/2021)

97. Bewilligung von Wassersportveranstaltungen, Wasserfesten und sonstigen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 1 der Verordnung betreffend eine Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 98/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. 204/2023 78,- Euro
98. Bewilligung zur Errichtung einer neuen Schifffahrtsanlage, zur Wiederverwendung einer früheren Schifffahrtsanlage sowie zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Schifffahrtsanlage (§ 47 Abs. 1) 120,- Euro
99. Einräumung von Zwangsrechten im Zusammenhang mit Schifffahrtsanlagen (§ 61 Abs. 3) 78,-Euro
100. Genehmigung von Tarifen für Hafenentgelte von
 - a) öffentlichen Häfen (§ 68 Abs. 4) 48,- Euro
 - b) privaten Häfen (§ 69) 48,- Euro
101. Erteilung einer Schifffahrtskonzession (§§ 75 Abs. 1 und 77) 240,- Euro

XII. Grundverkehr

(Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBL Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 6/2025)

103. Erteilung einer Bieterbewilligung (§ 20 Abs. 3) 30,- Euro
104. Feststellung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 48,- Euro
105. Feststellung, ob ein Rechtserwerb an einem Grundstück in den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes fällt (§ 24 Abs. 3) (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 84,- Euro
106. Feststellung, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück oder ein bebautes bzw. unbebautes Baugrundstück ist (§ 24 Abs. 2 lit. a) (einschließlich Rechtskraftbestätigung) oder ein Baugrundstück bebaut oder unbebaut im Sinn des § 2 Abs. 3 ist (§ 24 Abs. 2 lit. b) (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 84,- Euro
107. Genehmigung der Grundverkehrsbehörde nach § 25 Abs. 1 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 84,- Euro
108. Bestätigung nach § 25a Abs. 1 oder 2 30,- Euro

XIII. Höferecht

(Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, LGBL Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 38/2019)

109. Bewilligung zur Neubildung oder Erweiterung eines geschlossenen Hofes nach § 3 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 60,- Euro
110. Bewilligung zur Vereinigung zweier Höfe nach § 4 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 60,- Euro
111. Bewilligung zur Abtrennung von Bestandteilen eines geschlossenen Hofes nach § 5 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 60,- Euro
112. Aufhebung der Höfeigenschaft nach § 7 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 60,- Euro

XIV. Starkstromwegerecht

(Tiroler Starkstromwegegesetz 1969, LGBL Nr. 11/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 85/2023)

113. Feststellungsbescheid (§ 4 Abs. 4), der im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens erlassen wird, das auf Antrag eines Bewilligungswerbers eingeleitet wurde, für elektrische Leitungsanlagen
 - a) unter 30 kV 84,- Euro

- b) von 30 kV bis 110 kV 204,- Euro
- c) über 110 kV 312,- Euro
- 114. Bewilligung von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 5) 144,- Euro
- 115. Bewilligung für den Bau und den Betrieb (§ 7 Abs. 1) einer elektrischen Leitungsanlage
 - a) unter 30 kV 288,- Euro
 - b) von 30 kV bis 110 kV 414,- Euro
 - c) über 110 kV 570,- Euro
 für jeden angefangenen Kilometer Leitungslänge, höchstens jedoch 1.100,- Euro
- 116. Erteilung einer vorbehaltenen Betriebsbewilligung (§ 8 Abs. 2) für eine elektrische Leitungsanlage
 - a) unter 30 kV 312,- Euro
 - b) von 30 kV bis 110 kV 492,- Euro
 - c) über 110 kV 600,- Euro
- 117. Einräumung von Leitungsrechten (§ 10) zugunsten elektrischer Leitungsanlagen
 - a) unter 30 kV 180,- Euro
 - b) von 30 kV bis 110 kV 312,- Euro
 - c) über 110 kV 522,- Euro
- 118. Ausspruch der Enteignung (§ 16) zugunsten elektrischer Leitungsanlagen
 - a) unter 30 kV 180,- Euro
 - b) von 30 kV bis 110 kV 312,- Euro
 - c) über 110 kV 522,- Euro

XV. Elektrizitätswesen

**(Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBL Nr. 134/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBL Nr. 73/2024)**

- 119. a) Erteilung der Errichtungsbewilligung (§ 12) 1.100,- Euro
 - b) Aufhebung von Auflagen (§ 12 Abs. 3) 216,- Euro
 - c) Verlängerung der Frist (§ 12 Abs. 6) 216,- Euro
- 120. a) Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 13 Abs. 3) 660,- Euro
 - b) Aufhebung von Auflagen (§ 13 Abs. 5 iVm § 12 Abs. 3) 216,- Euro
- 121. a) Bewilligung eines Probebetriebes (§ 14) 660,- Euro
 - b) Aufhebung von Auflagen (§ 14 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 3) 216,- Euro
- 122. a) Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Bestellung zum Betriebsleiter (§ 15 Abs. 4) 156,- Euro
 - b) Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters (§ 15 Abs. 6 lit. a) 156,- Euro
- 123. Verlängerung einer befristet erteilten Errichtungs- oder Betriebsbewilligung (§ 23) 660,- Euro
- 124. a) Schriftliche Zustimmung zur Anzeige (§ 24 Abs. 2 lit. a) 660,- Euro
 - b) Genehmigung der Anzeige (§ 24 Abs. 2 lit. b) 660,- Euro
 - c) Aufhebung oder Abänderung von Auflagen (§ 24 Abs. 7) 216,- Euro
- 125. a) Bewilligung der vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke für Vorarbeiten (§ 26) 660,- Euro
 - b) Verlängerung der Frist (§ 26 Abs. 5) 216,- Euro
- 126. Enteignung für die Errichtung bewilligungspflichtiger Stromerzeugungsanlagen (§§ 27 und 28) 1.100,- Euro
- 126a. Erteilung der Bewilligung (§ 30) 1.100,- Euro
- 126b. Erteilung der Errichtungsbewilligung für ein Sanierungsprojekt (§ 30 iVm § 16 Abs. 4) 1.100,- Euro
- 126c. Feststellung betreffend Vorliegens des Domino-Effekts (§ 34 Abs. 2) 660,- Euro
- 126d. Feststellung betreffend Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen oder die Anwendung der Verordnung nach § 34 Abs. 9 (§ 34 Abs. 12) 660,- Euro

- 127. a) Erteilung der Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes (§ 42 iVm § 47) 660,- Euro
 - b) Absehen von den Erfordernissen nach § 44 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 4 lit. a 660,- Euro
 - c) Absehen von den Erfordernissen nach § 44 Abs. 6 iVm § 15 Abs. 4 660,- Euro
 - d) Absehen von den Erfordernissen nach § 45 Abs. 4 156,- Euro
- 128. a) Aufhebung von Auflagen im Konzessionsbescheid (§ 47 Abs. 2) 216,- Euro
 - b) Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebs (§ 47 Abs. 5) 216,- Euro
- 128a. Teilweiser oder gänzlicher Betrieb eines von einer anderen Konzession umfassten Gebiets aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (§ 47 Abs. 7) 1.100,- Euro
- 129. Genehmigung des Wechsels des Geschäftsführers bzw. des technischen Betriebsleiters (§ 48) 156,- Euro
- 130. Feststellung über das Bestehen der allgemeinen Anschlusspflicht auf Antrag (§ 51 Abs. 5) 396,- Euro
- 131. a) Bewilligung der Verpachtung einer Konzession (§ 53) 660,- Euro
 - b) Aufhebung von Auflagen (§ 53 Abs. 3) 216,- Euro
- 132. Feststellung über das Erlöschen einer Konzession auf Antrag (§ 56) 216,- Euro

XVI. Gas-, Heizungs- und Klimaanlageanlagenrecht

(Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageengesetz 2013, LGBL Nr. 111/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 85/2023)

- 133. Bewilligung zur ortsfesten Lagerung gasförmiger Brennstoffe, wenn mehr als 100 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden, einschließlich der Leitungsanlagen und des Aufstellungsortes des Verbrauchsgerätes (§ 5 Abs. 1 lit. a) 156,- Euro
- 134. Bewilligung zur Erzeugung von mehr als 2 m³ Gas im Normzustand pro Stunde (§ 5 Abs. 1 lit. b), entsprechend dem Gesamtvolumen der projektierten Lagerkapazität des Gasspeichers:
 - a) bis 100 m³ Lagervolumen 432,- Euro
 - b) mehr als 100 bis 500 m³ Lagervolumen 876,- Euro
 - c) über 500 m³ Lagervolumen 1.100,- Euro
- 135. Bewilligung für Anlagen zum Befüllen von Behältern oder Kraftgastanks (Füllstellen im Sinn der Versandbehälterverordnung 2011) (§ 5 Abs. 1 lit. c) 156,- Euro
- 136. Absehen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen von Verordnungen (§ 11 Abs. 2 lit. a Z. 3 iVm § 3 Abs. 6) 156,- Euro
- 137. Feststellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (§ 27 Abs. 4) 1.100,- Euro

XVIII. Bergsportführerwesen

(Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 77/2024)

- 141. a) Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer (§ 4 Abs. 1) 132,- Euro
 - b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 10 Abs. 8), von Prüfungen (§ 11 Abs. 7) oder von Fortbildungsveranstaltungen (§ 13 Abs. 3) 54,- Euro
- 142. a) Verleihung der Befugnis als Bergwanderführer (§ 16 Abs. 1) 96,- Euro
 - b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 18 Abs. 5) oder von Prüfungen (§ 19 Abs. 5) 36,- Euro
- 143. a) Verleihung der Befugnis als Schluchtenführer (§ 21 Abs. 1) 132,- Euro
 - b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 23 Abs. 8), von Prüfungen (§ 24 Abs. 6) oder von Fortbildungsveranstaltungen (§ 25 Abs. 3) 54,- Euro
- 143a.a) Verleihung der Befugnis als Sportkletterlehrer (§ 25b Abs. 1) 132,- Euro
 - b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 25g Abs. 4), von Prüfungen (§ 25h Abs. 6) oder von Fortbildungsveranstaltungen (§ 25j Abs. 3) 54,- Euro
- 143b.a) Anerkennung von Sportkletterlehreranwärterausbildungen (§ 25e Abs. 7) 54,- Euro

- b) Anerkennung von Sportkletterlehreranwärterprüfungen (§ 25f Abs. 6) 54,- Euro
- 144. Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und der Berufspraxis im Rahmen der europäischen Integration (§ 10 Abs. 8, § 11 Abs. 7, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 5, § 23 Abs. 8 und Abs. 24, § 24 Abs. 6, § 25f Abs. 6 und § 25h Abs. 6 iVm § 7 EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz LGBL Nr. 86/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025) 66,- Euro
- 145. Ausfolgung eines neuen
 - a) Berg- und Schiführer-, Bergwanderführer-, Schluchtenführer- oder Sportkletterlehrerabzeichens (§ 7 Abs. 5) 30,- Euro
 - b) Berg- und Schiführer-, Bergwanderführer-, Schluchtenführer- oder Sportkletterlehrerausweises (§ 7 Abs. 5) 42,- Euro
- 146. Bestätigung über die rechtmäßige Niederlassung in Tirol § 21 EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz LGBL Nr. 86/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025) 40,- Euro

XIX. Schischulwesen

(Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBL Nr. 15/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 77/2024)

- 147. Bewilligung zum Betrieb (§ 5 Abs. 1)
 - a) einer Schischule 132,- Euro
 - b) einer Spartenschischule 96,- Euro
- 148. Anerkennung von Tätigkeiten als Schilehrer (§ 5 Abs. 7) 54,- Euro
- 149. Erteilung der Nachsicht von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen (§ 39), je Ausbildungslehrgang 42,- Euro
- 150. Anerkennung von Ausbildungen (§ 37 Abs. 2), von Prüfungen (§ 37 Abs. 4 und 5) oder von Fortbildungsveranstaltungen (§ 40 Abs. 4) 54,- Euro
- 151. Anerkennung von Schi- und Sportlehrerprüfungen und der Berufspraxis von Begünstigten im Rahmen der europäischen Integration (§ 38 iVm § 7 EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz LGBL Nr. 86/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025) 66,- Euro

XX. Sonstige Angelegenheiten

- 153. Schriftliche Zurkenntnisnahme der beabsichtigten Errichtung eines Campingplatzes oder der beabsichtigten wesentlichen Änderung eines Campingplatzes (§ 4 Abs. 4 lit. a des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBL Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 76/2024) 600,- Euro
- 154. Zustimmung zur beabsichtigten Errichtung eines Campingplatzes oder zur beabsichtigten wesentlichen Änderung eines Campingplatzes (§ 4 Abs. 4 lit. b des Tiroler Campinggesetzes 2001) 600,- Euro
- 155. Bewilligung der Tätigkeit als Wettunternehmer (§ 4 des Tiroler Wettunternehmergesetzes LGBL Nr. 98/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 27/2025) 600,- Euro
- 156. Anerkennung von Ausbildungen und der Berufspraxis von Begünstigten im Rahmen der europäischen Integration (§ 11 des Tiroler Wettunternehmergesetzes) 84,- Euro
- 157. Bestellung zum Hebeanlagenprüfer (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012, LGBL Nr. 153/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 79/2023) 156,- Euro
- 158. Soweit Akte der Vollziehung in Angelegenheiten von Aufzugs- und Hebeanlagen in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 19 Abs. 1 des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012 iVm den §§ 62 Abs. 2 und 63 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung, LGBL Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 7/2025), gilt der Abschnitt III des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBL Nr. 52/2025, in der jeweils geltenden Fassung.
- 159. Soweit Akte der Vollziehung in Angelegenheiten des Veranstaltungswesens in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 25 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBL Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 39/2025), gilt der Abschnitt IV des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBL Nr. 52/2025, in der jeweils geltenden Fassung.

160. Soweit Akte der Vollziehung in Bauangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§§ 62 Abs. 2 und 63 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung, LGBL Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 7/2025), gilt der Abschnitt I des Besonderen Teiles der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBL Nr. 52/2025, in der jeweils geltenden Fassung.
162. Genehmigung für die Festsetzung und die Einhebung von Benutzungsgebühren oder Mautgebühren gemäß § 57b des Tiroler Straßengesetzes, LGBL Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 30/2025, 84,- Euro
163. Zustimmung nach § 7 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 12/2025 600,- Euro
164. Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit nach § 7 Abs. 5 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 132,- Euro
165. Zustimmung der Landesregierung
 - a) nach § 10a Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 600,- Euro
 - b) nach § 10a Abs. 1a des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 600,- Euro
166. Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 34 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1.100,- Euro
167. Zustimmung nach § 10 Abs. 1a des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 600,- Euro
168. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aufgrund des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2024, bzw. des land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2024 84,- Euro
169. Anerkennung inländischer Ausbildungen oder von Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration (§ 34 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBL Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 78/2024) 84,- Euro
170. Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Landeswappengesetzes, LGBL Nr. 61/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 144/2018) 1.100,- Euro
172. Anerkennung von Ausbildungen und der Berufspraxis von Begünstigten im Rahmen der europäischen Integration (§ 44 des Tiroler Sozialbetreuungsberufsgesetzes, LGBL Nr. 9/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 41/2025) 48,- Euro